

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-50000
Telefax +49 351 564-52901

stm.schmidt@
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
19. November 2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/160

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/8182

Thema: Ergebnisse der 2. Sitzung des Regionalen Begleitausschusses für das Lausitzer Revier

Dresden, *21. 11. 2021*

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Pressemitteilung zu den Ergebnissen der 2. Sitzung des Regionalen Begleitausschusses für das Lausitzer Revier teilte die Sächsische Agentur für Strukturentwicklung (SAS) mit, dass die nächste Sitzung des Ausschusses am 01. Juni 2022 stattfinden wird. Die Projektvorschläge dafür müssten bis spätestens 01. November 2021 für Projektvorschläge der Landkreise bzw. bis spätestens 29. November 2021 für Vorschläge anderer kommunaler Projektträger bei der SAS eingereicht werden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wann und in welcher Form wurden die Kommunen als potenzielle Projektträgerinnen über diese Fristen in Kenntnis gesetzt?

Die Vorlagetermine bei der Sächsischen Agentur für Strukturentwicklung GmbH (SAS) wurden am 27. September 2021 auf der Website der SAS (<https://sas-sachsen.de/termine/s> Einträge zu den 3. Sitzungen der RBA in 2022 – zuletzt aufgerufen am 3. Dezember 2021) eingestellt. Im Vorfeld wurden diese Termine mit den betroffenen Landkreisen abgestimmt.



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung**
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für
Regionalentwicklung zur Erfüllung
der Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smr.sachsen.de

Frage 2: Aus welchem Grund wird in der genannten Pressemitteilung zwischen Projektvorschlägen der Landkreise und anderer kommunaler Projektträger unterschieden und inwieweit macht diese Unterscheidung eine unterschiedliche Fristsetzung für Projekteinreichungen nötig?

Die Projektvorschläge werden entsprechend Ziffer VIII Absatz 1 Buchstabe a der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (RL InvKG) einer inhaltlich-fachlichen Vorprüfung unterzogen. Im Falle landkreiseigener Projektvorschläge übernimmt die inhaltlich-fachliche Vorprüfung die SAS und bezieht die Landesdirektion Sachsen in geeigneter Weise ein. Für alle übrigen kommunalen Projektvorschläge liegt die inhaltlich-fachliche Vorprüfung in Zuständigkeit der Landkreise. Diese beziehen die SAS, die Landesdirektion Sachsen und bei Bedarf die Kommunen in geeigneter Weise ein.

Aus diesem Grund ist die Unterscheidung und die unterschiedliche Fristsetzung erforderlich.

Frage 3: Welche Arbeitsschritte welchen Gremiums erfordern eine Projektanmeldung von bis zu 7 Monaten bis zur Beurteilung durch den Regionalen Begleitausschuss?

Das Verfahren wird in Ziffer VIII der RL InvKG beschrieben. Im ersten Schritt wird der Projektvorschlag für die inhaltlich-fachliche Vorprüfung (grundsätzliche Eignung und Einwände der zu beteiligenden Fachstellen, Hinderungsgründe, Genehmigungsfähigkeit etc.) durch den Projektträger beim zuständigen Landkreis oder der SAS eingereicht. Nach Abschluss der Vorprüfung durch die Landkreise oder die SAS wird die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der Projektvorschläge anhand der in der RL InvKG genannten Vorgaben geprüft beziehungsweise die Vorschläge einer weiteren Qualifizierung unterzogen.

Mit Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit werden die Projektvorschläge entsprechend durch die SAS bewertet (Scoring-Verfahren zur Projektauswahl). Im Anschluss werden die als förderfähig eingestuften Projektvorschläge dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) übermittelt, welches die jeweils zuständigen Geschäftsbereiche der Staatsregierung für eine Stellungnahme einbindet. Die fachlichen Stellungnahmen werden dann im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) unter Leitung des SMR behandelt, welche eine abschließende Stellungnahme abgibt.

Diese Verfahrensschritte werden unabhängig vom geplanten Sitzungstermin für beide Reviere gleichzeitig vollzogen.

Im Anschluss werden die Beschlussvorlagen für die Mitglieder des jeweiligen Regionalen Begleitausschusses erstellt und entsprechend der Geschäftsordnung für den Regionalen Begleitausschuss spätestens fünf Wochen vor Sitzungstermin versandt.

Frage 4: Wie ist der aktuelle Stand der beantragten, bewilligten und ausgezahlten Mittel der RL StEP Revier bzw. der RL InvKG jeweils für die Landesmaßnahmen und die kommunalen Projekte?

Auf die Antwort auf die Kleine Anfrage 7/8099 wird verwiesen. Ergänzend dazu kann bzgl. der erfolgten Auszahlungen informiert werden, dass lediglich das Projekt IZ ORGANELIK bislang Mittel erhalten hat. Dies bereits in vollem Umfang, da das Projekt abgeschlossen ist.

Ferner ist hierzu anzumerken, dass für alle kommunalen Projekte, die im Rahmen der 1. Regionalen Begleitausschüsse bestätigt wurden, ein entsprechender Fördermittelantrag bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) durch den Projektträger gestellt wurde und sich diese demnach dort in der Qualifizierung zur Bewilligungsreife befinden. Eine Bewilligung wurde bisher für keines der Projekte erteilt.

Bei den Landesvorhaben wird analog zu den kommunalen Projekten bei der SAB die Antragsqualifizierung betrieben, um die Projekte dann, je nach Träger, in das zuwendungsrechtliche Verfahren zu bringen oder eine Bewirtschaftungsbefugnis (bei einer Durchführung durch einen staatseigenen Betrieb) zu erteilen. Eine Bewilligung der SAB liegt für keine dieser Landesmaßnahmen vor. Folglich ist es auch noch nicht zu einer Auszahlung oder der Erteilung einer Bewirtschaftungsbefugnis gekommen.

Frage 5: Welches Budget stünde bis 2026 noch zur Verfügung, wenn alle der vom Regionalen Begleitausschuss positiv beurteilten Projektanträge in der beantragten Form umgesetzt würden?

Die Höhe des noch zur Verfügung stehenden Budgets wird sich nach den seitens der SAB bewilligten Vorhaben richten, da eine „echte“ Mittelbindung erst mit Zuwendungsbescheid erreicht wird, nachdem ein Projekt das Antragsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Volumen der im Regionalen Begleitausschuss beschlossenen Projektvorschläge auch dem Bewilligungsvolumen entspricht.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Begründung:

Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet, die die Staatsregierung bisher nicht getroffen hat. Zur Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt